

FMA-Mitteilung 2022/02 – Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten («MREL-Policy»)

Mitteilung betreffend die Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten («MREL») und entsprechender Schnittstellen zur Abwicklungsplanung für Banken und Wertpapierfirmen («MREL-Policy»).

Referenz:	FMA-M 2022/02
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen nach SAG („Institute“)
Publikation:	FMA-Website
Erlass	13. September 2022
Inkraftsetzung:	1. Mai 2023
Letzte Änderung:	n.a.
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG) idgF.• Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen idgF.
Anhänge:	<i>siehe Kapitel 11 dieser Mitteilung</i>

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Zweck der „MREL-Policy“.....	3
3.	Definitionen.....	4
4.	Rahmenbedingungen.....	5
5.	MREL: Anforderung und Kalibrierung.....	6
5.1	MREL-Kalkulation.....	7
5.1.1	Verlustabsorptionsbetrag («LAA»).....	7
5.1.2	Rekapitalisierungsbetrag («RCA»).....	8
5.2	MREL-Variablen.....	8
5.2.1	Bilanzreduktion („BSD“).....	9
5.2.2	Transferstrategien & Transferkapazität („Strat _{Transfer} “).....	9
5.2.3	Marktvertrauenszuschlag („MCC“).....	10
6.	„NCWO“-Risiko und Nachrangigkeitsanforderung („Subordination requirement“).....	11
6.1	Bewertung des „NCWO“-Risikos.....	11
6.2	Festlegung der Nachrangigkeitsanforderung.....	13
6.3	Ausschluss bestimmter Verbindlichkeiten von Herabschreibung und Umwandlung.....	14
7.	Übergangsbestimmungen.....	15
8.	Ausschüttungsfähiger Höchstbetrag („M-MDA“).....	15
9.	Einreichungen und Datenqualität.....	15
10.	Schlussbestimmungen.....	16
11.	Anhang.....	17
11.1	Anhang I: Rangfolge in der Insolvenz („NCWO“).....	17
11.2	Anhang II: Beispielrechnungen NCWO.....	19
11.3	Anhang III: Verwendete Zellschlüssel.....	26
11.4	Anhang IV: Regulatorische Grundlagen und Quellen (Auswahl).....	27

1. Einleitung

In Liechtenstein wurde die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG („**BRRD II**“; ABI [EU] 2019 L 150 vom 7. Juni 2019, S 253 ff.) umgesetzt. Das novellierte SAG tritt im Jahr 2023 in Kraft.

Um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und sonstigen relevanten Unternehmen zu verbessern, müssen Institute, bei denen ein öffentliches Interesse an einer Abwicklung im Krisenfall besteht, ausreichende Mittel zur Verlustabdeckung und Rekapitalisierung bereithalten. Dies dient einerseits dem Abwicklungsgrundsatz, wonach Verluste stets zuerst von den Anteilseignern des in Abwicklung befindlichen Instituts getragen werden (müssen).¹ Auf der anderen Seite soll sichergestellt werden, dass das so genannte «Bail-in-Instrument» oder Transferstrategien erfolgreich angewendet werden können. Die Vorgaben zu «MREL», d.h. Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities) sind regulatorisch somit von zentraler Bedeutung für das Abwicklungsregime.

Die MREL muss hoch genug sein, um konkret stets Folgendes zu gewährleisten (Art. 58b Abs. 1 und 2 SAG):

1. Die erwarteten Verluste, die das Unternehmen zu tragen hat, werden vollständig absorbiert („Verlustabsorption“); sowie
2. die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen werden auf ein Niveau rekapitalisiert, das ihnen ermöglicht, weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten, für die sie nach den finanzmarktrechtlichen Vorschriften oder einem vergleichbaren Gesetzgebungsakt konzessioniert sind, für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, weiter auszuüben („Rekapitalisierung“).

Für die Festlegung der MREL ist die in der FMA Liechtenstein angesiedelte Abwicklungsbehörde zuständig (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. Art. 58b Abs. 1 SAG). Die MREL wird von der Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA (in ihrer Funktion als zuständige Behörde der Bankenaufsicht) bestimmt (Art. 58b Abs. 1 SAG).

Mitteilungen sind nicht rechtsverbindlich. Rechtlich massgebend bleibt der geltende Rechtsbestand. Die Abwicklungsbehörde erwartet sich von den Unternehmen eine entsprechende Berücksichtigung des *Single Rule Book*: <https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa>.

2. Zweck der „MREL-Policy“

Die vorliegende Mitteilung („MREL-Policy“) stellt die seitens der Abwicklungsbehörde verwendete Kalibrierungsmechanik zur MREL zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit am Finanzplatz Liechtenstein transparent dar. Die Abwicklungsbehörde orientiert sich an den europäischen Gepflogenheiten und Standards, beschränkt sich in ihrer Darlegung zwecks Komplexitätsreduktion jedoch auf die am Finanzplatz Liechtenstein relevanten Anwendungsfälle, etwa dem singulären Abwicklungsansatz („SPE“) für (grenzüberschreitende) Abwicklungsgruppen. Darüberhinausgehende Ausführungen, etwa zu G-SRI, so genannten Spitzeninstituten, Genossenschaftsbanken und/oder Haftungsverbänden, enthält die Mitteilung nicht.

Durch die Mitteilung soll es betroffenen Unternehmen ermöglicht werden, die zu erwartende MREL selbst zu berechnen und in ihre Gesamtbanksteuerung effizient einbetten zu können. Die vorliegende Dokumentation dient zudem der Offenlegung gegenüber sonstigen Finanzmarktteilnehmern und Stakeholdern. Um Fehlansätze zu vermeiden, steht die Abwicklungsbehörde im intensiven Dialog mit betroffenen Unternehmen und wird ggf. auch unterjährig Stichproben der verwendeten Kennzahlen und/oder Variablen ziehen (Stichwort: „window dressing“).

¹ Dies wird insb. durch die gesetzliche Pflicht manifestiert, wonach die Abwicklungsbehörde zuerst die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäss Art. 78 Abs. 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 SAG vornehmen muss („WDC“), bevor diese Abwicklungsmassnahmen, z.B. die Durchführung von Transferstrategien, setzen darf.

Die Abwicklungsbehörde behält sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen vor, sofern erforderlich, von den Darlegungen in der gegenständlichen Mitteilung in Einzelfällen abzuweichen.

3. Definitionen

Die in der Mitteilung verwendeten Begrifflichkeiten folgen den Definitionen im SAG, insbesondere gelistet in Art. 3 SAG. Daneben gelten für Zwecke der vorliegenden Mitteilung folgende Begriffe und Abkürzungen:

- «Abwicklungseinheit»: Abwicklungseinheit gem. Art. 3 Ziff. 5a SAG; diese wird im Abwicklungsplan definiert (z.B. Stammhaus einer Bankengruppe)
- «Abwicklungsgruppe»: Abwicklungsgruppe gem. Art. 3 Ziff. 5b SAG; diese wird im Abwicklungsplan definiert und kann, muss aber nicht zwingend, mit der konsolidierten Lage nach Art. CRR² oder einer subkonsolidierten Lage nach Art. 22 Abs. 2 CRR zusammenfallen (z.B. Untergruppe)
- «Abwicklungsstrategie»: Paket an Abwicklungsaktivitäten für die Abwicklung eines Unternehmens oder einer Gruppe
- «ASF»: Verfügbare stabile Refinanzierung («available stable funding»)
- «BSD_{TREA}»: Betrag der Bilanzreduktion zwecks Anpassung des RCA («balance sheet depletion»), ausgedrückt als Teilbetrag der TREA
- «BSD_{LRE}»: Betrag der Bilanzreduktion zwecks Anpassung des RCA («balance sheet depletion»), ausgedrückt als Teilbetrag der LRE
- «CBR»: Betrag der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 4a Abs. 2 BankG («combined buffer requirement»)
- «CBR_{%TREA}»: Kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 4a Abs. 2 BankG («combined buffer requirement», in % TREA)
- «CCP»: Zentrale Gegenpartei («central counterparty»)
- «CCyB»: Betrag der Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Puffer nach Art. 4c BankG («countercyclical capital buffer»)
- «CCyB_{%TREA}»: Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Puffer nach Art. 4c BankG («countercyclical capital buffer», in % TREA)
- «CSD»: Zentralverwahrer («Central Securities Depository»)
- «Equi Δ »: Betrag des Überschusses oder des Defizits an Nachranginstrumenten zur Herstellung des Equilibriums im Rahmen der NCWO-Bewertung
- «LAA»: Verlustabsorptionsbetrag („loss absorption amount“)
- «LCD»: Verhältnis hochliquider Vermögenswerte zu gedeckten Einlagen («liquidity to covered deposits», in %)
- «LRE»: Gesamtrisikopositionsmessgrösse zur Berechnung der Verschuldungsquote (“leverage ratio exposure”)
- «LRR»: Anforderung an die Verschuldungsquote (“Leverage Ratio Requirement”, in % LRE)
- «Nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente»: Instrumente, die alle Bedingungen nach Art. 72a CRR erfüllen, ausgenommen Art. 72b Abs. 3 bis 5 CRR
- «MCC»: Marktvertrauenszuschlag nach Art. 58b Abs. 8 SAG („Market Confidence Charge“, in % TREA)
- «M-MDA»: Ausschüttungsfähiger Höchstbetrag in Bezug auf MREL („MREL-Maximum Distributable Amount related to MREL“)
- «MREL»: Mindestbetrag an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten («Minimum Requirements on Own Funds and Eligible Liabilities»)
- «MREL_{LRE}»: MREL in der *leverage-based dimension* (in % LRE)
- «MREL_{TREA}»: MREL in der *risk-based dimension* (in % TREA)
- «MV_{post-resolution}»: Marktwert der neu ausgegebenen Anteile nach der Rekapitalisierung (in %)

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl L 176, 27.6.2013, S 1–337) idgF.

- «NPE»: Betrag der notleidenden Risikopositionen («non performing exposures»)
- «NSFR»: Strukturelle Liquiditätsquote gem. Art. 428b CRR («Net Stable Funding Ratio, in %»)
- «P1R»: Betrag der Gesamteigenmittelanforderung nach Säule I («pillar 1 requirement»; 8% TREA, 3% LRE)
- «P2R»: Betrag der erhöhten Gesamteigenmittelanforderung nach Säule I («pillar 2 requirement»; z.B. 1% TREA)
- «RCA»: Rekapitalisierungsbetrag („recapitalization amount“)
- «RSF»: Betrag der erforderlichen stabilen Refinanzierung („required stable funding“)
- «SAR»: Bericht zur Separierbarkeit von Vermögenswerten, Beteiligungen und/oder Geschäftszweigen («SAR»; Separability analysis report)
- «SPE»: „Singulärer Abwicklungsansatz“ (Single Point of Entry) bezeichnet eine Abwicklungsstrategie (oder eine Option im Rahmen einer Abwicklungsstrategie), bei der die Abwicklungsbefugnisse von einer einzigen Abwicklungsbehörde auf Ebene eines einzelnen Mutterunternehmens oder eines einzigen Instituts, das der Beaufsichtigung auf Ebene einer Abwicklungsgruppe unterliegt (z.B. Stammhaus einer Bankengruppe), angewendet werden
- «Strat_{Transfer}»: Variable zur Reduzierung des RCA aufgrund einer Transferstrategie im Zuge der Ausübung von Übertragungsbefugnissen (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 102 SAG) oder vergleichbaren Massnahmen der Abwicklungsbehörde
- «T_CREA»: Gesamtbetrag an gewichteten Kreditrisikopositionen („total credit risk exposure amount“)
- «TELOF»: Gesamtbetrag berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und Eigenmittel («total eligible liabilities including own funds»)
- «TLOF»: Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten und Eigenmittel («total liabilities including own funds»)
- «TSLOF»: Gesamtbetrag an nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Eigenmittel («total subordinated liabilities including own funds»)
- «TSLOF_{min}»: Betrag der Nachrangigkeitsanforderung: Volumen an Nachranginstrumenten (TSLOF), das mindestens erforderlich ist, um im Rahmen der NCWO-Bewertung zur Kalibrierung des Nachrangigkeitsanforderung eine Schlechterstellung von Gläubigern im Abwicklungsfall – im Vergleich zum Liquidationsszenario – zu vermeiden.
- «TSLOF_{TREAmin}»: TSLOF_{min} im Verhältnis zu TREA (in %)
- «TREA»: Gesamtbetrag an gewichteten Risikopositionen („total risk exposure amount“)
- «TSCR»: SREP Gesamtkapitalanforderung (P1R plus P2R; in % TREA) («Total SREP capital requirement»)
- «WDC»: Herabschreibung oder Umwandlung von Anteilen und/oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäss Art. 78 SAG („write-down and/or conversion“)

Ein Mapping von verwendeten Zellschlüsseln des Meldewesens findet sich in Anhang III dieser Mitteilung.

4. Rahmenbedingungen

Der liechtensteinische Bankensektor weist im Vergleich zu anderen europäischen Staaten einige wesentliche faktische Spezifika auf, welche die Abwicklungsbehörde in der vorliegenden MREL-Policy berücksichtigt. Ein bedeutendes Spezifikum betrifft die im europäischen Vergleich deutlich überdurchschnittliche Kernkapitalquote (CET1): Im Zeitraum der Erstellung der Policy beträgt diese Quote bei allen systemrelevanten Instituten über 20%. Daneben anerkennt die Abwicklungsbehörde die stabile Eigentümerstruktur dieser Bankengruppen. Die Abwicklungsbehörde betont diese Aspekte in der vorliegenden Policy insbesondere zur Reduktion von Fehlanreizen, die durch die regulatorische Anforderung der MREL potentiell entstehen.

Für gewöhnlich bietet ein hohes Niveau an CET1 (in der «going concern» Perspektive) ein nicht völlig ausreichendes Substitut für andere Kapitalinstrumente, die im Zuge eines «bail-in» im Falle der Abwicklung zur Rekapitalisierung herangezogen werden können. Eigentümer, die in ihrem Portfolio breit diversifiziert sind, unterliegen potentiell dem Anreiz, dass das Institut höhere Risiken eingeht, wenn diese mit einem höheren erwarteten Ertrag verbunden sind. Fällt das Unternehmen aus, so werden die Verluste durch das höhere

Erfolgspotential dieser Strategie bei den übrigen Unternehmen oder Beteiligungen im Portfolio regelmässig kompensiert. Gläubiger von Fremdkapital (z.B. Anleihen) unterliegen hingegen anderen Anreizen: Diese haben ein Interesse daran, dass das Unternehmen möglichst wenig Risiken eingeht, weil sie im Falle einer Liquidation potentiell hohe Verluste erleiden, vom Aufwärtsrisiko dieser Strategie hingegen nicht profitieren. Über die Marktdisziplinierung führt ein höherer Risikoappetit im Regelfall zu höheren Renditen bei Anleihen, die für das Institut auch mit höheren Refinanzierungskosten verbunden sind.

Die dargestellten strukturellen Anreizunterschiede zwischen Eigen- und Fremdkapitalgebern sind in Liechtenstein kaum oder gar nicht vorhanden. Der Grund dafür liegt in der stabilen und überwiegend inländischen Eigentümerschaft der drei systemrelevanten Banken. Bei allen drei Gruppen stellt die Beteiligung des Hauptaktionärs für diesen selbst ein Klumpenrisiko dar, d.h. ein grosser Teil des jeweiligen Vermögens ist in das Institut investiert. Daher ändern sich auch die Anreize aus der Aktionärsperspektive: Zwar profitieren die Aktionäre potenziell nach wie vor von einer risikoreicheren Strategie durch höhere erwartete Erträge, jedoch würden sie auch den Grossteil der Kosten tragen, falls diese Strategie misslingt und Verluste anfallen.

Blieben nun diese speziellen Rahmenbedingungen unberücksichtigt, so würden durch zusätzliche Vorgaben in Bezug auf MREL höhere Kosten für die Banken entstehen, wodurch potentiell – vor dem Hintergrund der ohnehin hohen CET1-Kapitalisierung – die Wettbewerbsfähigkeit ohne sachliche Rechtfertigung leiden könnte. Im äussersten Fall ergäbe sich für die Institute sogar der Anreiz, hochqualitatives CET1 durch, für die MREL anrechenbare Anleihen zu substituieren. Einerseits hätte dies eine höhere Krisenwahrscheinlichkeit zur Folge, andererseits wäre die Setzung von Abwicklungsmassnahmen komplexer und potentiell ineffektiver.

Um solche Fehlanreize zu vermeiden, sieht die nachfolgende MREL-Policy spezifische Kalibrierungsansätze vor, die im europäischen Vergleich, bei Vorliegen der dargestellten Voraussetzungen, moderate MREL-Quoten, erlauben. Um gleichzeitig sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Policy – insbesondere das hohe CET1-Niveau (oder das Vorhandensein anderer nachrangiger Kapitalinstrumente) – auch in Zukunft gegeben sind, folgt die MREL-Kalibrierung in Bezug auf das Nachrangigkeitserfordernis einem tendenziell konservativen Ansatz, d.h. das Nachrangigkeitserfordernis ist im internationalen Vergleich relativ streng.

Im Ergebnis resultieren aus dem gegenständlichen Policy-Ansatz zur Festlegung der MREL sowohl Vorteile für den gesamten Finanzplatz im Krisenfall, da qualitativ höhere Eigenmittel zur Verfügung stehen, als auch direkte Vorteile für die systemrelevanten Institute, die von einer vergleichsweise niedrigen MREL-Quote profitieren.

5. MREL: Anforderung und Kalibrierung

Gem. Art. 58 Abs. 1 SAG hat jedes Unternehmen iSd Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d (Institute und sonstige betroffene Unternehmen) die Anforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten („MREL“), soweit nach Art. 58 bis Art. 61 SAG vorgeschrieben, jederzeit einzuhalten (d.h. TELOF \geq MREL).

Abwicklungseinheiten haben die MREL auf Ebene der Abwicklungsgruppe zu erfüllen („externe MREL“), ungeachtet davon, ob für (sonstige) Gruppeneinheiten im Anlassfall die Setzung von Abwicklungsinstrumenten oder deren Liquidation (nach Insolvenzrecht) vorgesehen ist. Institute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines Drittstaatsunternehmens, aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind, haben der MREL auf Einzelbasis nachzukommen („interne MREL“³).

³ Die „interne MREL“ gilt für Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit, die selbst nicht zu Abwicklungseinheiten erklärt wurden (z.B. Tochterbank mit Sitz im EWR-Ausland). Solche Unternehmen müssen, sofern dies der Abwicklungsplan so vorsieht, innerhalb der Gruppe anrechenbare (Schuld-)Instrumente ausgeben, die von der jeweiligen Abwicklungseinheit gekauft und gehalten werden. Erreicht das Tochterunternehmen den Punkt, an dem es nicht mehr „lebensfähig“ ist, werden diese Instrumente abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt, und die Verluste des Unternehmens werden an die Abwicklungseinheit weitergegeben.

Gem. Art 58 Abs. 3 SAG wird die MREL als Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowohl

- risikobasiert, d.h. nach dem in Art. 92 Abs. 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrags des betreffenden Unternehmens („*risk-based dimension*“), als auch
- nicht-risikobasiert, d.h. nach der in Art. 429 CRR f berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse („*leverage-based dimension*“)

als prozentualer Anteil mit jeweils einer Dezimalstelle ausgedrückt ($MREL_{TREA}$ und $MREL_{LRE}$). Die beiden MREL-Vorgaben gelten parallel zueinander.

5.1 MREL-Kalkulation

Die Höhe der MREL ergibt sich sowohl für die *risk-based dimension* ($MREL_{TREA}$) als auch für die *leverage-based dimension* ($MREL_{LRE}$) aus der Summe des Verlustabsorptionsbetrags (LAA) und dem Rekapitalisierungsbetrag (RCA).⁴

Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation vor, so wird die Abwicklungsbehörde die Höhe der MREL im Regelfall auf den Verlustabsorptionsbetrag beschränken und dies im Abwicklungsplan entsprechend verankern (vgl. Art. 58b Abs. 3 SAG).

Sowohl für die Berechnung des LAA als auch des RCA werden jene rechtsverbindlichen aufsichtlichen Massnahmen berücksichtigt, welche die Mindestanforderung an die Eigenmittel für die Abwicklungseinheit erhöhen (so genannte «P2R»). Für die Berechnung von LAA und RCA ist somit die Total SREP capital requirement ratio (TSCR) ausschlaggebend.

Liegt für die einschlägige Abwicklungsgruppe keine Entscheidung zum P2R (als Teil der TSCR) vor (z.B. weil keine Verpflichtung zur Subkonsolidierung nach Art. 22 CRR besteht), so bewertet die Abwicklungsbehörde das P2R gemäss den Vorgaben der delVO (EU) 2021/1118.⁵

Als obligatorische Untergrenze der MREL («Floor») dient die Nachrangigkeitsanforderung «TSLOF_{min}» (siehe Abschnitt 6). In einem solchen Fall ist die MREL vollständig durch Eigenmittel und nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (TSLOF) zu erfüllen.

5.1.1 Verlustabsorptionsbetrag («LAA»)

Für Zwecke der Berechnung der risikobasierten MREL ($MREL_{TREA}$) entspricht der LAA der Summe der Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 Bst. c CRR («P1R») und des Art. 35c^{bis} BankG («P2R»):

$$LAA_{TREA} = (TREA \times TSCR)$$

Für Zwecke der Berechnung der nicht-risikobasierten MREL ($MREL_{LRE}$) entspricht der LAA der Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 Bst. d CRR («Leverage Ratio»):

$$LAA_{LRE} = (LRE \times LRR)$$

⁴ Für Zwecke von Berechnungen gemäss der vorliegenden Policy werden Beträge stets ohne Dezimalstellen dargestellt.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission vom 26. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Abschätzung der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der kombinierten Kapitalpufferanforderung für Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe, sofern die Abwicklungsgruppe nicht selbst den Anforderungen nach jener Richtlinie unterliegt, C/2021/1794.

Der LAA wird durch die Abwicklungsbehörde im Regelfall nicht individuell angepasst.

5.1.2 Rekapitalisierungsbetrag («RCA»)

Für Zwecke der Berechnung der risikobasierten MREL ($MREL_{TREA}$) entspricht der RCA der Summe der Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 Bst. c CRR («P1R») und des Art. 35c^{bis} BankG («P2R»), angepasst um spezifische MREL-Variablen (siehe Abschnitt 5.2):

$$RCA_{TREA} = (TREA - BSD_{TREA}) \times (1 - Strat_{Transfer}) \times (TSCR + MCC)$$

Für Zwecke der Berechnung der nicht-risikobasierten MREL ($MREL_{LRE}$) entspricht der RCA der Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 Bst. d CRR («Leverage Ratio»), angepasst um spezifische MREL-Variablen (siehe Abschnitt 5.2):

$$RCA_{LRE} = (LRE - BSD_{LRE}) \times (1 - Strat_{Transfer}) \times LRR$$

Der RCA wird durch die Abwicklungsbehörde anhand der in Abschnitt 5.2 dargestellten Kriterien angepasst, d.h. reduziert oder erhöht.

5.2 MREL-Variablen

Der LAA wird durch die Abwicklungsbehörde im Regelfall nicht individuell angepasst. Der RCA wird durch die Abwicklungsbehörde anhand der in diesem Abschnitt beschriebenen Kriterien und Variablen angepasst.

Anpassungsfähige Variablen, die den RCA reduzieren (BSD und $Strat_{Transfer}$), werden durch die Abwicklungsbehörde nur anerkannt, wenn die Abwicklungseinheit folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäss Art. 78 Abs. 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 SAG («WDC») ist jederzeit vollumfänglich möglich;
2. die Strategien sind effektiv in die (gruppen-)internen Verfahren und Kontrollmechanismen eingegliedert und lassen sich unverzüglich umsetzen, stellen die Fortführung kritischer Funktionen sowie den Zugang zu wichtigen Finanzmarktinfrastrukturen sicher, und werden regelmässig evaluiert;
3. die Auswirkungen der einzelnen Parameter und Strategien werden granular und hinreichend separierbar quantifiziert;
4. die jederzeitige Durchführbarkeit der Strategien wird nicht durch vertragliche und/oder gesetzliche Vorgaben (z.B. entgegenstehende Bestimmungen in Drittstaaten, Vinkulierung von Anteilen oder ökonomisch gleichwertige Hindernisse, etwa «change-of-control»-Klauseln) und/oder Abhängigkeiten oder Entscheidungen von Dritten (sämtliche Rechtssubjekte, die nicht Teil der Abwicklungsgruppe sind, z.B. Outsourcing-Provider) und/oder Bedingungen spezifischer Finanzmarktinfrastrukturen (Börsen, CSD, CCP) wesentlich negativ beeinflusst;
5. die zusätzlichen besonderen Anforderungen (5.2.1 und/oder 5.2.2) werden erfüllt; und
6. die Erfüllung der Anforderungen 1 bis 5 wird der Abwicklungsbehörde mit Stichtag 31.12. bis zum Ablauf der in Art. 4 SAV f genannten einschlägigen Frist («Aktualisierung des Sanierungsplans») auf jährlicher Basis detailliert schriftlich dargelegt.

Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt die Darlegungen in der Abwicklungsplanung und der Festlegung der MREL entsprechend. Dabei fokussiert die Abwicklungsbehörde stets auf dem Profil des Instituts zum jeweiligen Stichtag ohne Projektion potentiell durchzuführender Sanierungsoptionen (zB Verkauf von Beteiligungen aufgrund der Vorgaben des Sanierungsplans). Reduktionen der MREL aufgrund von projizierten Sanierungsoptionen werden durch die Abwicklungsbehörde somit nicht vorgenommen.

5.2.1 Bilanzreduktion („BSD“)

Die Abwicklungsbehörde geht davon aus, dass die Bilanzsumme einer durch die Setzung von Abwicklungsinstrumenten rekaptalisierten Bank (post resolution) unter der Bilanzsumme des Unternehmens zum Zeitpunkt der Abwicklungsplanung (pre resolution) liegt. Dies basiert u.a. auf der Annahme, dass sich Kreditrisiken, die einen überwiegenden Teil des TREA darstellen, im Zuge der Abwicklung manifestieren und der TREA entsprechend reduziert wird. Je höher der Anteil der gesamten gewichteten Kreditrisikopositionen ($T_{c}REA$) am TREA des beurteilten Unternehmens, umso höher wird die Variable BSD durch die Abwicklungsbehörde grundsätzlich gesetzt. Obergrenze („Cap“) für die BSD bildet der niedrigere Wert aus der Summe von LAA und CBR oder 10% TLOF:

$$BSD_{LRE} = \min(LAA_{LRE} + CBR; 0.1 \times TLOF)$$

Wird die BSD als Teilbetrag der TREA dargestellt, so wird die Risikogewichtung entsprechend berücksichtigt:

$$BSD_{TREA} = \min(LAA_{TREA} + CBR; 0.1 \times TLOF) \times \frac{TREA}{LRE}$$

Beträgt der Anteil der gewichteten Kreditrisikopositionen ($T_{c}REA$) am TREA jeweils auf Ebene des SPE im Jahresschnitt über 80%, so orientiert sich die Abwicklungsbehörde im Regelfall an der dargelegten Obergrenze.

5.2.2 Transferstrategien & Transferkapazität („Strat_{Transfer}“)

Sollte die Operationalisierung einer Transferstrategie (z.B. die Übertragung von Anteilen [share deal] und/oder Bilanzpositionen [asset deal] an Dritte [Privatwirtschaft, Asset Management Vehicle, Brückeninstitut]⁶) die im Abwicklungsplan dargelegte, bevorzugte Abwicklungsmassnahme darstellen, anerkennt die Abwicklungsbehörde dadurch (potentiell) eingeschränkte Rekapitalisierungserfordernisse. Die Behörde setzt die Variable Strat_{Transfer} zwecks Anpassung der externen MREL entsprechend respektiver Erfolgsaussichten und glaubwürdiger unternehmensinterner Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung der Strategie.

Für eine Berücksichtigung der Strat_{Transfer} hat die Abwicklungseinheit die genannten Voraussetzungen, neben den in Abschnitt 5.2, anhand zumindest folgender Kriterien nachzuweisen:

1. eine adäquate Dateninfrastruktur zur jederzeitigen Verfügbarkeit relevanter Daten (z.B. granulare Kredit-, Beteiligungs- und Einlegerdaten) für die (vorläufige) Bewertung sowie den Transfer («Management Information System»);
2. die jederzeitige Verfügbarkeit eines sicheren virtuellen Datenraums für Due Diligence-Zwecke;
3. die Verfügbarkeit angemessener interner Verfahren zur Initiierung eines Verkaufsprozesses (Roadshow), der das Marktvertrauen in das Institut nicht signifikant reduziert;
4. die Durchführung von Marktanalysen betreffend die potentiellen Erwerber von Vermögenswerten auf zumindest jährlicher Basis, inkl. entsprechender Verkaufswertschätzungen sowie effektiver Verfahren zur Verhinderung von Interessenkonflikten bezogen auf den Veräusserungsprozess;
5. die Durchführung von Schätzungen zu den Auswirkungen der Durchführung der Strategie auf das Rating des Instituts, die Preise für Kreditausfallversicherungen (CDS-Spreads) und die Refinanzierungssituation (insb. bezogen auf die reduzierte Möglichkeit unbesicherter Refinanzierung) zumindest auf jährlicher Basis;
6. die Kapazitäten zur unverzüglichen Erstellung eines detaillierten Berichts zur Separierbarkeit von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Inventarisierung im Zuge des «SAR»);

⁶ Dies entspricht den Abwicklungsinstrumenten nach Art. 49 Abs. 3 Bst. a bis c SAG (Unternehmensveräusserung, Ausgliederung von Vermögenswerten, Brückeninstitut).

7. die Kapazitäten zur unverzüglichen Erstellung einer Liquiditätsanalyse gem Abschnitt 4.2 der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2022/01);
8. ab spätestens Stichtag 31.12.2023 die jährliche Erstellung eines detaillierten SAR; und
9. ab spätestens Stichtag 31.12.2023 die Etablierung und regelmässige Evaluierung eines internen Prozesses zur operativen Durchführung der Transferstrategie («*Transfer playbook*»), u.a. auf Grundlage zielgerichteter interner Testläufe.

Bei der Beurteilung der Darlegungen stützt sich die Abwicklungsbehörde auf europäische Gepflogenheiten und anerkannte Standards, insbesondere die EBA Guidelines on transferability to complement the resolvability assessment for transfer strategies (EBA/CP/2022/01), die EBA Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden (EBA/GL/2022/01), die SRB Operational guidance for banks on separability for transfer tools (2021) und die SRB Operational guidance on the identification and mobilisation of collateral in resolution (2022).

Bei Erfüllung der o.a. Voraussetzungen setzt die Abwicklungsbehörde die $Strat_{Transfer}$ in einem Ausmass zwischen 0.15 und 0.25 (15% - 25%). Für die konkrete Setzung der Variable berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Qualität der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Abwicklungsplanung. Dabei orientiert sie sich im Grundsatz an vier Kennzahlen und respektiven Schwellenwerten, jeweils bezogen auf die Ebene der Abwicklungsgruppe (mit Ausnahme der LCD-Ratio, die auf Ebene des SPE berechnet wird):

Kennzahl (in %)	Definition	Schwellenwert (jeweils Jahresschnitt)
NPE-Ratio	NPE / LRE	< 3% im Jahresschnitt
LCD-Ratio (SPE)	HQLA Level 1 / Covered Deposits	> 125% im Jahresschnitt
Credit Risk Density	T _c REA / T _c OE	< 33% im Jahresschnitt
NSFR	ASF / RSF	> 125% im Jahresschnitt

Grundsätzlich geht die Abwicklungsbehörde wie folgt vor: Erfüllt die Abwicklungsgruppe zumindest zwei der vier Schwellenwerte, wird die $Strat_{Transfer}$ von 0 auf 0.15 gesetzt. Erfüllt diese drei Kennzahlen, wird die $Strat_{Transfer}$ auf 0.20 festgelegt. Erfüllt die Gruppe alle Schwellenwerte, wird die $Strat_{Transfer}$ auf 0.25 verankert. Die Unter- oder Überschreitung von Kennzahlen führt nicht zur sofortigen Veränderung der MREL-Anforderung, sondern wird bei der ordentlichen (jährlichen) Festlegung der MREL berücksichtigt.

Sollte eine Kennzahl geringfügig unterschritten werden, so gewährt die Abwicklungsbehörde in Ausnahmefällen dennoch eine höhere $Strat_{Transfer}$, sofern die qualitativen Anforderungen (siehe oben) durch die betroffene Abwicklungseinheit auf einem besonders hohen Niveau, gemessen an den genannten europäischen Gepflogenheiten, erfüllt werden.

5.2.3 Marktvertrauenszuschlag („MCC“)

Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, den RCA_{TREA} zwecks Steigerung des Marktvertrauens in das Unternehmen nach projizierter Durchführung der im Abwicklungsplan genannten Abwicklungsstrategien zu erhöhen (Art. 58b Abs. 8 SAG). Die entsprechende Erhöhung des RCA durch den MCC zielt dabei insbesondere auf die Stabilisierung der Kapazitäten zur Einhaltung der regulatorischen Zulassungsvoraussetzungen (insb. Einhaltung der Mindesteigenmittelanforderung nach vollzogenem Abwicklungsinstrument) durch eine erhöhte post-resolution-Kapitalisierung (etwa zur Deckung erhöhter Kosten sowie zur Offenlegung einer ausreichenden Risikoabsorptionsmasse nach der Abwicklung) ab. Zwecks Kalibrierung des MCC darf der projizierte Stabilisierungsbedarf den Jahreshorizont nicht überschreiten (Art. 58b Abs. 8 SAG).

Gemäss Art. 58b Abs. 9 SAG gilt:

$$MCC = CBR_{\%TREA} - CCyB_{\%TREA}$$

Eine weitere Anpassung des MCC findet durch die Abwicklungsbehörde im Regelfall nicht statt (vgl. Art. 58b Abs. 10 SAG).

6. „NCWO“-Risiko und Nachrangigkeitsanforderung („Subordination requirement“)

Als „NCWO“-Risiko („no creditor worse off“) beschreibt man das Risiko, dass aufgrund des geplanten Gebrauchs von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen bei nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht nach Art. 56 oder 57 SAG von der Anwendung dieser Befugnisse ausgenommen sind, Gläubiger von aus diesen Verbindlichkeiten erwachsenden Forderungen grössere Verluste zu tragen haben als bei einer Liquidation (nach dem regulären Insolvenzverfahren).

Die Vermeidung dieser „Schlechterstellung von Gläubigern“ ist Teil der „Allgemeinen Grundsätze für eine Abwicklung“ (vgl. Art. 42 Abs. 1 Bst. g SAG). Die Bewertung des „NCWO“-Risikos und die Setzung einer Nachrangigkeitsanforderung („TSLOF_{min}“) ist somit von zentraler Bedeutung für die Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens.

Die TSLOF_{min} dient der Reduzierung des „NCWO“-Risikos. Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen jedoch eine Liquidation als präferierte Strategie vor, so trifft dieses Unternehmen keine eigenständige TSLOF_{min}.

6.1 Bewertung des „NCWO“-Risikos

Zur Bewertung des „NCWO“-Risikos berechnet die Abwicklungsbehörde die Auswirkungen eines Ausfallszenarios aus den Perspektiven der Durchführung von Abwicklungsinstrumenten (Abschreibung und Umwandlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) auf der einen Seite, und der Liquidation des Unternehmens auf der anderen Seite. Aus dem Vergleich der Auswirkungen auf die durch die Abwicklung/Liquidation betroffenen Gläubiger(-forderungen) resultiert die Bewertung des „NCWO“-Risikos sowie die Mindesthöhe der TSLOF_{min}.

Die Abwicklungsbehörde geht von folgenden beiden Ausfallszenarien und respektiven Annahmen und Parametern aus:

Abwicklung	Liquidation
<p>Der Verlust für die Gläubiger wird anhand von Wertabschlägen in der Abwicklung („resolution haircuts“) berechnet: Der Wert der Gläubigerforderungen wird durch die behördliche Herabschreibung oder Umwandlung von bail-in-fähigen Verbindlichkeiten gemindert.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Falle einer Herabschreibung wird der Wert der Forderung auf 0 reduziert. Im Falle einer Umwandlung erhält der Gläubiger neue Anteilsscheine (Aktien) zur teilweisen Kompensation. Der Marktwert dieser neuen Anteile wird für Zwecke der Berechnung mit 25% des ursprünglichen Werts der Forderung festgesetzt (Abschreibung bei Wandlung von Fremdkapital zu Eigenkapital liegt somit bei 75%). 	<p>Der Verlust für die Gläubiger wird anhand von Wertabschlägen in der projizierten Liquidation im Rahmen einer Insolvenz („insolvency haircuts“) berechnet: Der Wert der Gläubigerforderungen wird durch die Verluste (Liquidation von Vermögenswerten unter Buchwert) und Kosten im Zuge der Liquidation (Basis-Verlust plus ergänzender Verlust) gemindert. Die zur Berechnung verwendeten Verluste inkludieren methodisch auch jene Verluste, die zum Eintritt der Liquidation geführt haben.</p>
<p>Als Anfangsverlust wird die Summe aus LAA_{TREA} und CBR herangezogen.</p> $initial\ loss = LAA_{TREA} + CBR$	<p>Als Anfangsverlust wird die Summe aus LAA_{TREA} und CBR herangezogen.</p> $initial\ loss = LAA_{TREA} + CBR$
<p>Sollte der Anfangsverlust den Betrag der Eigenmittel sowie den Betrag der Instrumente der Klassen 5</p>	<p>Sollte der Anfangsverlust den Betrag der Eigenmittel sowie den Betrag der Instrumente der Klassen</p>

<p>und 6 übersteigen, wird der noch nicht gedeckte Verlust durch den umwandelbaren Teil der Klasse 4 gedeckt. Der Marktwert dieser neuen Anteile wird für Zwecke der Berechnung mit 25% des ursprünglichen Werts der Forderung festgesetzt (Abschreibung bei Wandlung von Fremdkapital zu Eigenkapital liegt somit bei 75%).</p>	<p>5 und 6 übersteigen, wird der noch nicht gedeckte Verlust durch die gesamte Klasse 4 gedeckt.</p>
<p>Zur Abdeckung des Verlusts wird von der Rekapitalisierung des Unternehmens auf die Höhe des RCA_{TREA} durch Umwandlung bail-in-fähiger Verbindlichkeiten (Buchwert) ausgegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Umwandlung erfolgt anhand der in Anhang I ausgewiesenen Rangfolge, beginnend mit der niedrigsten Klasse nach den anrechenbaren Eigenmitteln, d.h. «KO Class 6: Subordinated Liabilities: Senior non-preferred». Die Umwandlung findet solange statt, bis der RCA erreicht wird. • Nach der Umwandlung halten Senior-Gläubiger den Restanteil ihrer ursprünglichen Forderungen (Fremdkapital) plus die neuen Anteile am Unternehmen (Eigenmittel) mit reduziertem Marktwert ($MV_{post-resolution} = 25\%$, vgl. EBA/GL/2017/03). 	<p>Als ergänzender Verlust, welcher die Kosten für die Verwertung der Vermögenswerte berücksichtigt, wird der Betrag aus 10% der TLOF abzüglich des Basis-Verlusts (LAA_{TREA} plus CBR) angenommen:</p> $additional\ loss = (TLOF - LAA_{TREA} - CBR) * 0.1$

Die Abwicklungsbehörde setzt bei der Bewertung folgende Parameter:

- Als Eigenmittel werden die („[sub]-konsolidierten“) Eigenmittelpositionen auf Ebene der Abwicklungsgruppe herangezogen;
- Für sämtliche Verbindlichkeiten (d.h. auch für die nicht aus Eigenmitteln bestehenden Positionen von TLOF, TELOF und TSLOF) werden die Beträge auf Ebene der Abwicklungseinheit (SPE; z.B. Stammhaus der Gruppe) herangezogen;
- Als Eigenmittel- und Kapitalpufferanforderungen werden die („[sub]-konsolidierten“) Anforderungen auf Ebene der Abwicklungsgruppe (zur Berechnung von LAA_{TREA} , RCA_{TREA} und CBR) herangezogen;
- Zur konservativen Heranziehung von verfügbaren bail-in-fähigen Verbindlichkeiten wird in beiden Szenarien ein Fluchtverhalten eines Teils der Gläubiger der betroffenen Insolvenzkategorie (Insolvenzkategorie 4), deren bail-in-fähige Forderungen eine Restlaufzeit von < 1 Jahr aufweisen, im Ausmass von bis zu 10% unterstellt. Diese Verbindlichkeiten werden, ebenso wie nicht bail-in-fähige Forderungen der Klasse 4 (z.B. Interbankeinlagen mit Restlaufzeit unter 7 Tagen), für Zwecke der Berechnung als nicht verfügbar erachtet. Damit bleiben zumindest 90% des Betrags dieser Verbindlichkeiten für eine Herabschreibung und/oder Umwandlung verfügbar.
- Als Marktwert der neu ausgegebenen Anteile (umgewandelte Verbindlichkeiten) gilt 25% bezogen auf den ursprünglichen Marktwert der abgeschriebenen Anteile ($MV_{post-resolution} = 25\%$).⁷

Ist der Wert der Gläubigerforderungen im Abwicklungsszenario niedriger als jener im Liquidationsszenario („Restwerte“), so ergibt sich aus dem Ansatz ebenso jener Betrag an bail-in-fähigen Verbindlichkeiten, der durch nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ersetzt werden müsste („deficit“), um den berechneten Verlust hypothetisch auszugleichen („Equilibrium“), um damit das „NCWO“-Risiko rechnerisch zu neutralisieren. Im umgekehrten Fall, d.h. wenn der Wert der Gläubigerforderungen im Liquidationsszenario unter jenem im Abwicklungsszenario liegt, ergibt sich der Betrag des Überschusses an Nachranginstrumenten („surplus“). In diesem Fall sind die Gläubiger von unbesicherten vorrangigen Verbindlichkeiten im Abwicklungsszenario bessergestellt als im Liquidationsszenario. Der Differenzbetrag zwischen dem Wert der

⁷ Zur Begründung s SRB MREL Policy (2021), Box 1.

Gläubigerforderungen im Abwicklungsszenario und dem Wert der Gläubigerforderungen im Liquidationsszenario („surplus“ oder „deficit“) wird jeweils als „Equi Δ “ bezeichnet; dies ist der Betrag, um den die TSLOF erhöht (reduziert) werden müsste, damit „deficit“/„surplus“ = 0.

Eine Beispielrechnung findet sich in **Anhang II**.

6.2 Festlegung der Nachrangigkeitsanforderung

Die Abwicklungsbehörde darf nach Art. 58a Abs. 9 SAG von den Unternehmen verlangen, dass ein bestimmter Teil der MREL mit Eigenmitteln und nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten («TSLOF») zu erfüllen ist, sofern dies zur Reduktion des „NCWO“-Risikos erforderlich ist („Nachrangigkeitsanforderung“). Die Nachrangigkeitsanforderung ist ein Teil der allgemeinen MREL-Anforderung („davon-Position“) und für den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag („M-MDA“, siehe Abschnitt 8) somit zu berücksichtigen. Das harte Kernkapital (CET1), das zur Erfüllung des CBR verwendet wird, darf nicht zur Erfüllung der Nachrangigkeitsanforderung herangezogen werden.

Ausgehend von im Abschnitt 6.1 beschriebenen *Equilibrium* kann die Mindesthöhe der Nachrangigkeitsanforderung nach einer Gegenüberstellung des Abwicklungs- und Liquidationsszenarios als Betrag berechnet («TSLOF_{min}») und als Prozentsatz gemessen an TREA (mit einer Dezimalstelle) dargestellt werden («TSLOF_{TREAmin}»).

Zur Berechnung von TSLOF_{min} wird TSLOF rechnerisch soweit reduziert ("minimiert"), bis das *Equilibrium* erreicht wird (d.h. Abweichung der Ergebnisse aus den Szenarien [Abwicklung vs. Insolvenz] = 0; es liegt weder ein surplus noch deficit vor). Der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten und Eigenmittel („TSLOF“) wird somit um Equi Δ (bei einem „surplus“) reduziert oder (bei einem „deficit“) erhöht:

$$TSLOF_{min} = TSLOF \pm Equi_{\Delta}$$

TSLOF_{min} wird in % TREA der Abwicklungsgruppe (oder, sofern keine Abwicklungsgruppe definiert wurde, auf Ebene der Abwicklungseinheit) ausgedrückt («TSLOF_{TREAmin}»).

Eine Beispielrechnung findet sich in **Anhang II**.

Handelt es sich um ein Unternehmen, dessen Ausfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Systemrisiko generieren würde, so hat die Abwicklungsbehörde jedenfalls sicherzustellen, dass die MREL grundsätzlich zumindest in Höhe von 8% TLOF mit Eigenmitteln und nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten erfüllt wird (Art. 58a Abs. 6 SAG; so genannte «fished bank»). Eine Obergrenze für TSLOF_{min} bei einer «fished bank» besteht nicht.

Zur Erreichung eines sehr hohen Niveaus an Abwicklungsfähigkeit und TSLOF_{min} berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die an den TLOF gemessene Zielbestimmung im Falle von systemrelevanten Instituten (Art. 3a Abs. 1 Ziff. 15 BankG) unabhängig davon, ob es sich bei dem betroffenen Unternehmen formell um eine «fished bank» handelt oder nicht. Für systemrelevante Institute in Liechtenstein, die nicht «gefischt» werden, setzt die Abwicklungsbehörde zur jederzeitigen adäquaten Adressierung des NCWO-Risikos eine Untergrenze für TSLOF_{min} («Floor») gemäss der in Art. 58a Abs. 6 SAG genannten Formel,⁸ jedoch abzüglich CBR. Der Floor betreffend TSLOF_{min} für systemrelevante Institute in Liechtenstein ergibt sich somit wie folgt:

⁸ Zu beachten bleibt, dass die Nachrangigkeitsanforderung auch die Höhe der MREL als «Floor» gegebenenfalls beeinflusst.

$$TSLOF_{min} (Floor) = 8\% TLOF \times \left(1 - \left(\frac{3.5\% TREA}{18\% TREA + CBR} \right) \right) - CBR^9$$

Wird ein Unternehmen nicht «gefischt» so gilt für $TSLOF_{min}$ eine Obergrenze («Cap») in Höhe des jeweils höheren Betrags von entweder

- 8% TLOF
- oder
- $(TREA \times TSCR \times 2) + CBR$

(Art. 58a Abs. 9 und 12 SAG). Als „davon-Position“ liegt $TSLOF_{min}$ definitionsgemäss nicht über der MREL. Die behördliche Einziehung einer niedrigeren Obergrenze ist gesetzlich unzulässig.

Geteilt durch den TREA als Nenner ergibt sich die Mindesthöhe der Nachrangigkeitsanforderung gemessen am TREA („ $TSLOF_{TREAmin}$ “) somit wie folgt:

$$TSLOF_{TREAmin} = \frac{TSLOF_{min}}{TREA}$$

$TSLOF_{TREAmin}$ wird im Zuge der Abwicklungsplanung und Festlegung der MREL, gegebenenfalls im Zuge einer gemeinsamen Entscheidung im Abwicklungskollegium, verankert und den betroffenen Unternehmen mitgeteilt.

6.3 Ausschluss bestimmter Verbindlichkeiten von Herabschreibung und Umwandlung

Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, bei der Anwendung des Bail-in-Instruments bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse vollständig oder teilweise auszuschliessen (Art. 57 Abs. 1 SAG). Dies trifft v.a. Fälle, in denen ein Bail-in nicht in angemessener Frist möglich, oder der Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gefahr einer ausgedehnten Ansteckung - vor allem in Bezug auf erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und KMU - abzuwenden, die das Funktionieren der Finanzmärkte derart stören würde, dass dies die Wirtschaft erheblich beeinträchtigen könnte (vgl. Art. 57 Abs. 1 Bst. a – d SAG).

Insgesamt sind Ausschlüsse von Verbindlichkeiten dann notwendig, wenn andersweit die Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens negativ beeinträchtigt wird. So ein Fall liegt potentiell etwa dann vor, wenn berücksichtigungsfähige Instrumente in grossen Ausmass an Kleinanleger vertrieben wurden (vgl. die Anforderungen in Art. 57a SAG analog).

Werden Verbindlichkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nach Art. 57 SAG vollständig oder teilweise vom Bail-in ausgeschlossen, so muss das betroffene Unternehmen die MREL mit Eigenmitteln oder anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen, um die nach Art. 57 SAG ausgeschlossenen Verbindlichkeiten zu decken (Art. 58b Abs. 22 SAG).

Ob ein behördlicher Ausschluss bestimmter Verbindlichkeiten grundsätzlich erforderlich ist, wird anhand folgender Schwellenwerte ermittelt:

1. Der Betrag dieser Verbindlichkeiten übersteigt den Betrag von 10% gemessen an sämtlichen Verbindlichkeiten innerhalb derselben Insolvenzrangfolge (Art 58a Abs. 10 SAG); oder
2. Der Betrag dieser Verbindlichkeiten übersteigt den Betrag von 5% TLOF (Art 58a Abs. 15 SAG).

Die Abwicklungsbehörde überwacht anhand des standardisierten Meldewesens, ob bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (z.B. Kassenobligationen) diese Schwellenwerte überschreiten.

⁹ Beachte: Für die Berechnung von „Floor“ und „Cap“ sind jeweils die Positionen auf jener Anwendungsebene (Abwicklungsgruppe oder Abwicklungseinheit) heranzuziehen, die mit der Anwendungsebene der gesetzten MREL korrespondieren. Es kommt zu keiner Vermischung von Positionen auf Ebene der Abwicklungseinheit mit Positionen der Abwicklungsgruppe.

Die Abwicklungsbehörde erwartet sich von den Instituten, dass diese die Voraussetzungen für einen Ausschluss von Verbindlichkeiten in ihren internen Verfahren berücksichtigen und auch sonstige Hindernisse für ihre Abwicklungsfähigkeit und die Durchführung des Abwicklungsplans jederzeit identifizieren können.

7. Übergangsbestimmungen

Die MREL (inklusive der Nachrangigkeitsanforderung) ist durch die Unternehmen bis spätestens 1. Januar 2026 vollständig zu erfüllen. Aufgrund des im Vergleich mit den EU-Mitgliedstaaten verzögerten Inkrafttretens der BRRD II in Liechtenstein und der knappen Übergangsfrist in der BRRD II (1 Jahr) wurde in der nationalen Umsetzung auf die Verankerung von gesetzlich datierten «Zwischenzielen» zum Aufbau der MREL verzichtet. Allerdings hat die Abwicklungsbehörde den Unternehmen jährliche Zwischenziele während des Übergangszeitraums zu kommunizieren (Abs. 6 unter Berücksichtigung der Vorgaben in Abs. 7 art. cit.).

Für den Übergangszeitraum gilt im Regelfall die MREL-Anforderung in Höhe von 90%. Der Übergangszeitraum beginnt mit Rechtskraft der MREL-Verfügung im Jahr 2023 und endet am 1.1.2026.

Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, die Zeiträume jederzeit individuell anzupassen.

8. Ausschüttungsfähiger Höchstbetrag („M-MDA“)

Unternehmen, welche die Anforderungen an $MREL_{TREA}$ und/oder $TSLOF_{TREAmin}$ nicht jeweils zuzüglich des CBR vollständig erfüllen, haben dies der Abwicklungsbehörde unverzüglich, d.h. spätestens fünf Tage nachdem die Unterschreitung erkennbar war, über die e-service Konsole (ad-hoc Meldung „Meldung nach Art. 20a SAG [M-MDA]“) anzuzeigen (Art. 20a Abs. 1 SAG). Die Abwicklungsbehörde erwartet sich die Einbringung einer entsprechenden ad-hoc-Meldung grundsätzlich jedoch schon dann, wenn eine Unterschreitung in naher Zukunft sehr wahrscheinlich ist.

In der Meldung hat das Unternehmen auf die in Art. 20a Abs. 2 SAG genannten Kriterien (insb. Ursache, Dauer und Ausmass der Nichterfüllung sowie potentielle Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit und die Durchführung des Abwicklungsplans) einzugehen. Detaillierte Nachreichungen zur Vervollständigung und/oder Aktualisierung des Sachverhalts (z.B. Aktualisierung der Annahmen für die Wiedereinhaltung) sind jederzeit zulässig und erwünscht. Das Unternehmen sollte sich zudem bereithalten, Meldungen in erhöhter Frequenz zu übermitteln.

Aufgrund der Einbringungen und allenfalls sonstiger behördlicher Wahrnehmungen beurteilt die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA (als zuständige Aufsichtsbehörde) ob die Verhängung von Ausschüttungsbeschränkungen im Lichte von Art. 20 SAG, insb. zum Erhalt der Abwicklungsfähigkeit, erforderlich ist. Die Beurteilung hat die Abwicklungsbehörde zumindest auf monatlicher Basis zu wiederholen (Art. 20 Abs. 3 SAG).

Spätestens nach neun Monaten durchgehender Unterschreitung hat die Abwicklungsbehörde, erneut nach Anhörung der FMA, im Grundsatz Ausschüttungsbeschränkungen gegenüber dem Unternehmen und/oder der Abwicklungsgruppe zu verhängen. Eine Unterlassung dieser Massnahme seitens der Abwicklungsbehörde ist ausschliesslich dann zulässig, wenn einer der in Art. 20a Abs. 4 SAG genannten alternativen Fälle vorliegt (insb. marktweite Störungen der Finanzmarktstabilität).

Die Berechnungsmethode zum M-MDA wird in Anhang 4 SAG ausgewiesen. Diese folgt der Berechnungslogik nach Art. 4q BankG (Beschränkung nach betreffendem Quartil).

9. Einreichungen und Datenqualität

Einreichungen und anlassbezogene Meldungen sind stets über die e-service-Konsole („anlassbezogene Meldungen“, sofern die Abwicklungsbehörde nichts anderes verlautbart, z.B. standardisierte periodische Meldungen vorsieht) einzubringen. Die Dokumente sind gebündelt in einem ZIP-File hochzuladen. Bitte

übermitteln Sie die Dokumente in einer Form, die durch die Abwicklungsbehörde bearbeitbar ist, d.h. keine „Bilddateien“ oder gesperrte „PDF“.

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung sowie für die inhaltliche Korrektheit der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität im und integriert diese ins interne Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement im Lichte von Art. 7a Abs. 2 Bst. d BankG. Werden Meldungen aufgrund von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

10. Schlussbestimmungen

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 13. September 2022 erlassen und tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

E-Mail: info@fma-li.li

11. Anhang

11.1 Anhang I: Rangfolge in der Insolvenz („NCWO“)¹⁰

Z 02.00 Liability structure (LIAB) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 i.d.g.F.		Insolvenz- klasse	Bail-in able (yes/no)	MREL eligi- ble (yes/no)	
Liabilities excluded from bail-in		0100			
Covered deposits	0110	Klasse 2	NO	NO	
Secured liabilities - collateralized part	0120	Klasse 4	NO	NO	
Client liabilities, if protected in insolvency	0130	Klasse 0	NO	NO	
Fiduciary liabilities, if protected in insolvency	0140	Klasse 0	NO	NO	
Institution liabilities < 7 days	0150	Klasse 4	NO	NO	
System (operator) liabilities < 7 days	0160	Klasse 4	NO	NO	
Employee liabilities	0170	Klasse 1	NO	NO	
Liabilities critical to operational daily functioning	0180	Klasse 4	NO	NO	
Tax and social security authorities liabilities, if preferred	0190	Klasse 1	NO	NO	
DGS liabilities	0200	Klasse 2	NO	NO	
Liabilities towards other entities of the resolution group	0210	Klasse 4	NO	NO	
Liabilities not excluded from bail-in		0300			
Deposits, not covered but preferential		0310			
of which: residual maturity <= 1 month	0311	Klasse 3	YES	NO	
of which: residual maturity > 1 month < 1 year	0312	Klasse 3	YES	NO	
of which: residual maturity >= 1 year and < 2 years	0313	Klasse 3	YES	NO	
of which: residual maturity >= 2 years	0314	Klasse 3	YES	NO	
Deposits, not covered and not preferential		0320			
of which: residual maturity <= 1 month	0321	Klasse 4	YES	NO	
of which: residual maturity > 1 month < 1 year	0322	Klasse 4	YES	NO	
of which: residual maturity >= 1 year and < 2 years	0323	Klasse 4	YES	YES	
of which: residual maturity >= 2 years	0324	Klasse 4	YES	YES	
Balance sheet liabilities arising from derivatives		0330			
Sum of net liability positions taking into account contractual netting sets, after mark-to-market adjustments, prior to collateral offset	0331				
Sum of net liability positions taking into account contractual netting sets, after mark-to-market adjustments, post collateral offset	0332				
Sum of net liability positions taking into account contractual netting sets, after mark-to-market adjustments, post collateral offset, incorporating estimated close-out amounts	0333				
Sum of net liability positions taking into account prudential netting rules	0334				
Uncollateralized secured liabilities		0340			
of which: residual maturity <= 1 month	0341	Klasse 4	YES	NO	
of which: residual maturity > 1 month < 1 year	0342	Klasse 4	YES	NO	

¹⁰ Die dargelegte Rangfolge reflektiert die Gesetzeslage, nicht die Behandlung im Rahmen der Szenarien der MREL-Policy.

	of which: residual maturity >= 1 year and < 2 years	0343	Klasse 4	YES	YES
	of which: residual maturity >= 2 years	0344	Klasse 4	YES	YES
Structured notes		0350			
	of which: residual maturity <= 1 month	0351	Klasse 4	YES	NO
	of which: residual maturity > 1 month < 1 year	0352	Klasse 4	YES	NO
	of which: residual maturity >= 1 year and < 2 years	0353	Klasse 4	YES	NO
	of which: residual maturity >= 2 years	0354	Klasse 4	YES	NO
Senior unsecured liabilities		0360			
	of which: residual maturity <= 1 month	0361	Klasse 4	YES	NO
	of which: residual maturity > 1 month < 1 year	0362	Klasse 4	YES	NO
	of which: residual maturity >= 1 year and < 2 years	0363	Klasse 4	YES	YES
	of which: residual maturity >= 2 years	0364	Klasse 4	YES	YES
Senior non-preferred liabilities		0365			
	of which: residual maturity <= 1 month	0366	Klasse 5	YES	NO
	of which: residual maturity > 1 month < 1 year	0367	Klasse 5	YES	NO
	of which: residual maturity >= 1 year and < 2 years	0368	Klasse 5	YES	YES
	of which: residual maturity >= 2 years	0369	Klasse 5	YES	YES
Subordinated liabilities (not recognised as own funds)		0370			
	of which: residual maturity <= 1 month	0371	Klasse 6	YES	NO
	of which: residual maturity > 1 month < 1 year	0372	Klasse 6	YES	NO
	of which: residual maturity >= 1 year and < 2 years	0373	Klasse 6	YES	YES
	of which: residual maturity >= 2 years	0374	Klasse 6	YES	YES
Other MREL eligible liabilities		0380			
	of which: residual maturity >= 1 year and < 2 years	0381	Klasse 5	YES	YES
	of which: residual maturity >= 2 years	0382	Klasse 5	YES	YES
Non-financial liabilities		0390	Klasse 4	YES	NO
Residual liabilities		0400	Klasse 4	YES	NO
Own funds		0500			
Common Equity Tier 1 Capital		0510			
	of which: capital instruments/share capital	0511	Klasse 7	YES	YES
	of which: instruments ranking pari passu with ordinary shares	0512	Klasse 7	YES	YES
Additional Tier 1 capital		0520			
	of which: (part of) subordinated liabilities recognised as own funds	0521	Klasse 7	YES	YES
Tier 2 Capital		0530			
	of which: (part of) subordinated liabilities recognised as own funds	0531	Klasse 7	YES	YES
Total liabilities and own funds including derivative liabilities		0600			

11.2 Anhang II: Beispielrechnungen NCWO

FI	Bank I
Stichtag	31.12.2022

Capital Requirements		
Pillar 1	8.0%	1'200
Pillar 2	1.0%	150
Capital Conservation Buffer	2.5%	375
Systemic Risk Buffer / O-SII	2.0%	300
Sectoral Systemic Risk Buffer	0.1%	15
Countercyclical Buffer	0.0%	-

TREA	15'000
TLOF	40'000
CET1 Capital	3'000
CET1 Capital Ratio	20.00%

Recapitalization Assumptions		
LAA	9.00%	1'350
CBR	4.60%	690
MCC	4.60%	690
Abschlag MCC	0.00%	-
Transfer Strategy	25.00%	-
Balance Sheet Depletion (BSD)	4.53%	680
RCA	9.738%	1461
Estimated Market Value (Der Klasse 4 Instrumente nach Wandlung)	25%	0
Initial Loss	13.6%	2'040

KO Class 4 Assumptions	
Percentage of KO 4 non-bail-inable considered as bail-inable	90%

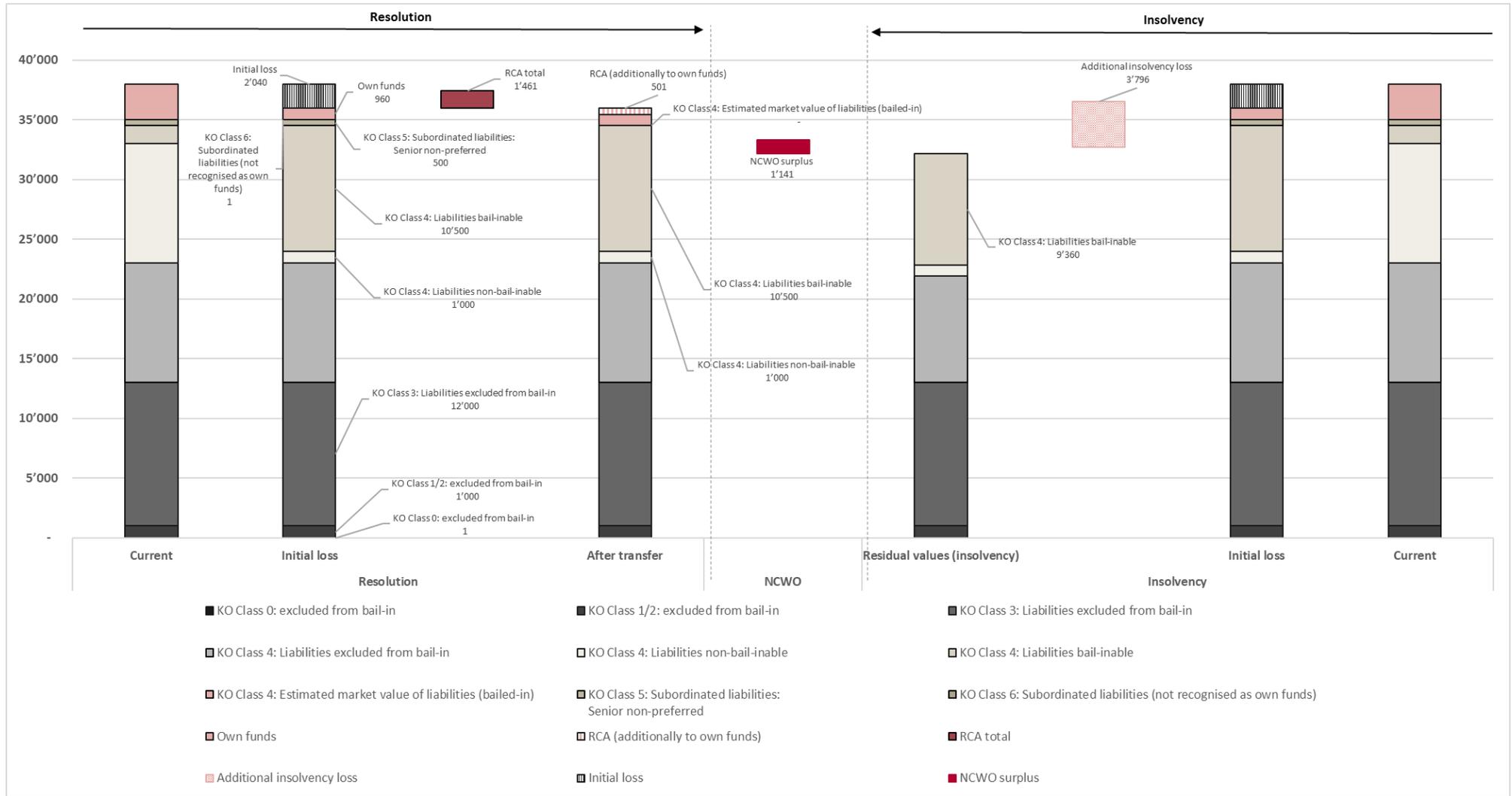
LRE	45'000.00
-----	-----------

Insolvency Assumptions			
Insolvency Loss	10%	3'796	(TLOF - LAA - CBR)*10%

Tabelle: Datengrundlage zur MREL-Kalibrierung und Prüfung des NCWO-Prinzips anhand einer Beispiel-Bank.

CHF in Millionen	Resolution				NCWO	Insolvency			
	Current	Initial loss		After transfer		Residual values (insolvency)		Initial loss	Current
KO Class 0: excluded from bail-in	1.0	1.0	1	1.0		1.0		1.0	1.0
KO Class 1/2: excluded from bail-in	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000.0	1'000	1'000
KO Class 3: Liabilities excluded from bail-in	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000.0	12'000	12'000
KO Class 4: Liabilities excluded from bail-in	10'000	10'000	10'000	10'000	8'914	8'914	10'000.0	10'000	10'000
KO Class 4: Liabilities non-bail-inable	10'000	1'000	1'000	1'000	891	891	1'000.0	1'000	10'000
KO Class 4: Liabilities bail-inable	1'500	10'500	10'500	10'500	9'360	9'360	8'700.0	10'500	1'500
KO Class 4: Estimated market value of liabilities (bailed-in)	-	-	-	-0		-		-	-
"KO Class 5: Subordinated liabilities: Senior non-preferred"	500	500	500	-0		0		500	500
KO Class 6: Subordinated liabilities (not recognised as own funds)	1.0	1.0	1	-		0		1.0	1.0
Own funds	3'000	960	960	960		0		960	3'000
RCA (additionally to own funds)	-	-		501				-	-
RCA total	-	-	1'461	-				-	-
Additional insolvency loss							3'796		
Initial loss	-	2'040		-				2'040	-

Tabelle: Beispielhafte Rechnungsschritte bzgl. Bewertung des NCWO-Risikos.



Grafik: Übersicht der Rechenschritte zur Bewertung des NCWO-Risikos.



FI	Bank II
Stichtag	31.12.2022

Capital Requirements		
Pillar 1	8.0%	2'034
Pillar 2	1.0%	254
Capital Conservation Buffer	2.5%	636
Systemic Risk Buffer / O-SII	2.0%	509
Sectoral Systemic Risk Buffer	0.1%	25
Countercyclical Buffer	0.0%	-

TREA	25'428
TLOF	40'000
CET1 Capital	3'000
CET1 Capital Ratio	11.80%

Recapitalization Assumptions		
LAA	9.00%	2'289
CBR	4.60%	1'170
MCC	4.60%	1'170
Abschlag MCC	0.00%	-
Transfer Strategy	25.00%	-
Balance Sheet Depletion (BSD)	7.68%	1'954
RCA	9.416%	2'394
Estimated Market Value (Der Klasse 4 Instrumente nach Wandlung)	25%	588
Initial Loss	13.6%	3'458

KO Class 4 Assumptions	
Percentage of KO 4 non-bail-inable considered as bail-inable	90%

LRE	45'000
-----	--------

Insolvency Assumptions			
Insolvency Loss	10%	3'654	(TLOF - LAA - CBR)*10%

Tabelle: Datengrundlage zur MREL Kalibrierung und Prüfung des NCWO Prinzips anhand einer Beispiel Bank.

CHF (in million)	Resolution				Insolvency			
	Current	Initial loss		After transfer	Residual values (insolvency)		Initial loss	Current
KO Class 0: excluded from bail-in	1	1	1	1	1		1	1
KO Class 1/2: excluded from bail-in	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
KO Class 3: Liabilities excluded from bail-in	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
KO Class 4: Liabilities excluded from bail-in ¹¹	10'000	10'000	10'000	10'000	8'320		10'000	10'000
KO Class 4: Liabilities non-bail-inable	10'000	1'000	1'000	1'000	832	18'000	1'000	10'000
KO Class 4: Liabilities bail-inable ¹²	1'500	10'500	10'500	8'148	8'736		10'500	1'500
KO Class 4: Estimated market value of liabilities (bailed-in)	-	-	-	588	-		-	-
"KO Class 5: Subordinated liabilities: Senior non-preferred"	500	500	500	-	-		500	500
KO Class 6: Subordinated liabilities (not recognised as own funds)	1	1	1	-	-		1	1
Own funds	3'000	-458		-458	-		-458	3'000
RCA (additionally to own funds)	-	-		2'853			-	-
RCA total	-	-	2'394	-			-	-
Additional insolvency loss						3'654		
Initial loss	-	3'458		-			3'458	-
NCWO surplus								

Tabelle: Rechnungsschritte bzgl. Identifikation der Eigenmittel und verfügbaren nachrangigen Verbindlichkeiten zur Bewertung des NCWO-Risikos.

¹¹ Die Verschiebung welche in der KO Class 4 zwischen dem «Current» und dem «Initial loss» Rechenschritt zu sehen ist, bezieht sich auf das Fluchtverhalten der Gläubiger (6.1)
¹² Zur Identifikation von $TSLOF_{min}$ wird $TSLOF$ (i.e. KO Class 5 + Ko Class 6 + Own Funds) soweit reduziert (erhöht) bis der NCWO relevante Teil der KO Class 4 (KO Class 4: Liabilities bail-inable) im Resolutions- und im Insolvenzzenario gleich hoch ist. Der Unterschied zwischen dem zum jetzigen Stichtag gehaltenen $TSLOF$ und dem $TSLOF_{min}$ ist $Equi_{\Delta}$.

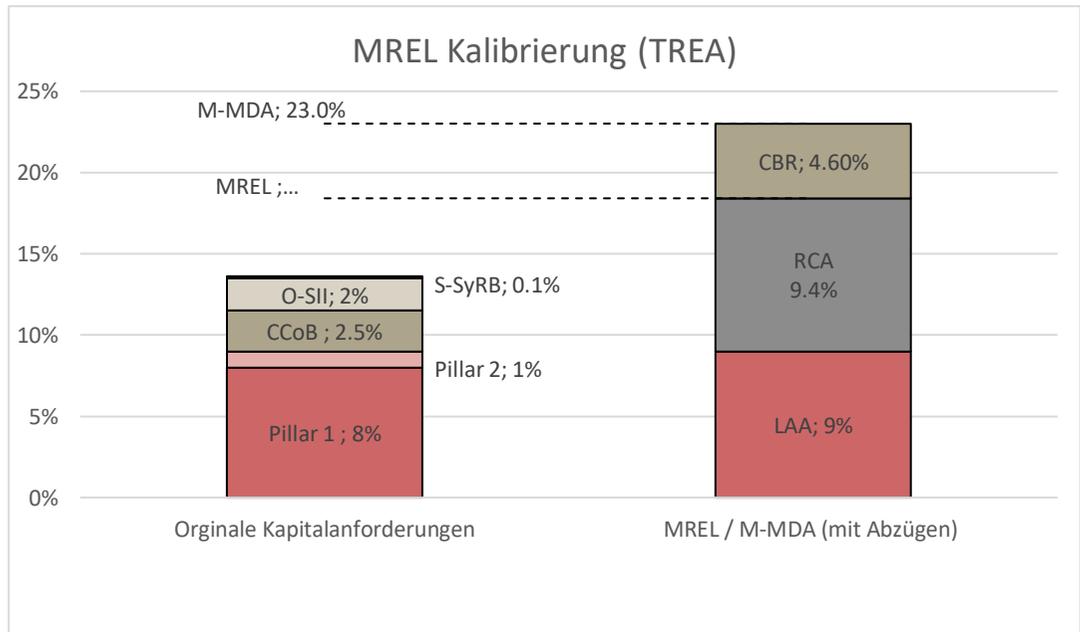


Grafik: Übersicht der Rechenschritte zur Identifikation der Eigenmittel und verfügbaren nachrangigen Verbindlichkeiten zur Bewertung des NCWO-Risikos.

	Eigenmittelanforderungen
Pillar 1	8%
Pillar 2	1%
CCoB	2.5%
O-SII	2%
S-SyRB	0.1%

	MREL / M-MDA
LAA	9%
RCA	9.4%
CBR	4.6%
MREL	18.4%
M-MDA	23.0%

Tabelle: Übersicht MREL-Kalibrierung Bank II



Grafik: MREL-Kalibrierung Bank II

11.3 Anhang III: Verwendete Zellschlüssel

Abk.	Name	Data Point A			Data Point B		
		Temp- late	Row	Co- lumn	Temp- late	Row	Co- lumn
CBR	Combined Buffer Requirement	Z 03.00	0400	0010			
Covered Deposits	Amount covered by a Deposit Guarantee Scheme: Sum of "RE- TAIL" and "WHOLESALE"	C 68.00	010	020	C 68.00	110	020
CCyB	Institution-Specific Countercyclical Capital Buffer	Z 03.00	0430	0010			
HQLA Level 1	Total unadjusted level 1 assets (weighted)	C 72.00	020	040			
LRE	Leverage Ratio Exposure	C 47.00	290	010			
LRR	Leverage Ratio Requirement (%)	Z 03.00	0220	0010			
NPE	Non-performing exposure value	C 35.01	050	-			
NSFR	Net Stable Funding Ratio	C 84.00	0220	0040			
T _c REA	Total Credit Risk Exposure Amount	C 07.00	010	220			
T _c OE	Total Original Credit Risk Exposure pre-conversion	C 07.00	010	010			
TLOF	Total liabilities and own funds	Z 02.00	0600	0090			
TELOF	Total eligible liabilities and own funds	M 01.00	0200	0010			
TSLOF	Total subordinated liabilities and own funds	M 01.00	0210	0010			
TREA	Total Risk Exposure Amount	Z 03.00	0100	0010			
TSCR	Total SREP Capital Requirement Ratio (in %)	Z 03.00	0300	0010			

11.4 Anhang IV: Regulatorische Grundlagen und Quellen (Auswahl)

- Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG) idgF.
- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)
- Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl [EU] 2019 L 150 vom 7. Juni 2019, S. 253 ff.)
- EBA Leitlinien zur Festlegung von Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen und den Umständen, unter denen die jeweiligen Maßnahmen gemäß Richtlinie 2014/59/EU ergriffen werden können (EBA/GL/2014/11)
- EBA Leitlinien zu den konkreten Umständen, die zu einer wesentlichen Bedrohung der Finanzstabilität führen, sowie zu den Aspekten hinsichtlich der Effektivität des Instruments der Unternehmensveräußerung nach Artikel 39 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU (EBA/GL/2015/04)
- EBA Leitlinien zur Festlegung, wann eine Liquidation der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Finanzmärkte gemäß Artikel 42 Absatz 14 der Richtlinie 2014/59/EU haben könnte (EBA/GL/2015/05)
- EBA Leitlinien hinsichtlich der Mindestliste an Diensten und Einrichtungen, die ein übernehmender Rechtsträger für den Betrieb des auf ihn übertragenen Geschäfts gemäß Artikel 65 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU benötigt (EBA/GL/2015/06)
- EBA Leitlinien betreffend die Quote für die Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital beim Bail-in-Verfahren (EBA/GL/2017/03)
- EBA Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit für Institute und Abwicklungsbehörden (Resolvability Guidelines; EBA/GL/2022/01)
- EBA Guidelines for institutions and resolution authorities to complement the resolvability assessment for transfer strategies (Transferability guidelines)
- EBA Guidelines to resolution authorities on the publication of the writedown and conversion and bail-in exchange mechanic (WDC guidelines)
- SRB, Minimum Requirement for own funds and eligible liabilities (MREL) - SRB Policy under the Banking Package MREL-Policy (2021, updated 2022)
- SRB, Operational guidance for banks on separability for transfer tools (2021)
- SRB, Operational guidance on liquidity and funding in resolution (2021)
- SRB, Operational guidance on the identification and mobilisation of collateral in resolution (2022).